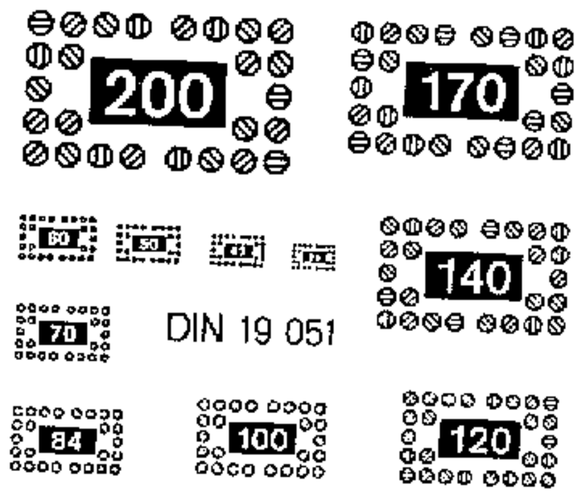

1914/684

Zentral-Verband der Fleischer
und Berufsgenossen Deutschlands.

Statut.

Streik-
und Unterstützungs-Reglement.

Obliegenheiten des Vorstandes.
Geschäftsordnung in Versammlungen.

A 96 - 05212

Gültig ab 1. August 1913.

Verbandsvorstand:
Berlin SO. 33, Muskauer Straße 28, II rechts.

5. 13. 35000.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek I.

A 96 - 05212

Statut.

I. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen:

Zentral-Verband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Dem Verbande können alle in Fleischereien, auf Schlachthöfen, in Wurst- und Fleischkonservenfabriken und Salzereien beschäftigten Gesellen und Hilfsarbeiter, Verkäuferinnen und Hilfsarbeiterinnen, Hausschlächter sowie die in der Darmindustrie, in Häuteverwertungen, Feintalgschmelzen und animalischen Speisefettfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen angehören resp. beitreten, sofern sie die Bestimmungen des Verbandes als rechtsverbindlich anerkennen.

II. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder auf Grund der durch den § 152 der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches gewährleisteten Rechte, jedoch unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Dies soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder; Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den örtlichen Verwaltungsstellen; Abhaltung von regelmäßigen Versammlungen, in denen die Interessen der Mitglieder besprochen sowie gewerbliche und wissenschaftliche Vorträge gehalten werden sollen, und unentgeltliche Lieferung einer Fachzeitung;

b) Erstrebung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kürzung der Arbeitszeit;

c) Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens, eventuelle Einführung und Erhaltung von unentgeltlichen Arbeitsnachweisen;

d) Pflege der Berufsstatistik;

e) Beseitigung von Mißständen im Gewerbe, vor allem in bezug auf das Kost-, Logis- und das Lehrlingswesen; ferner Abstellung aller Verordnungen für Geschäfte, Werkstellen, Schlachthöfe und Fabriken, welche die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Gesellen, Verkäuferinnen und Arbeiter illusorisch machen oder der Ehre und den Interessen derselben zuwiderlaufen;

f) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und sonstigen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen, sowie bei solchen Streitfällen, die infolge der Tätigkeit der Mitglieder für die Interessen des Verbandes entstehen.

§ 4. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren, und zwar:

a) solchen Mitgliedern, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch Aussperrung usw. arbeitslos werden;

b) Mitgliedern, die zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit eingestellt haben;

c) reisenden Mitgliedern während ihrer Arbeitslosigkeit;

d) verheirateten Mitgliedern beim Umzug;

e) den erwerbslos gewordenen Mitgliedern;

f) bei Sterbefällen von Mitgliedern oder deren Frauen, sofern diese Mitglieder mindestens ein Jahr dem Verbande angehören.

III. Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 5. Das Beitrittsgeld beträgt 50 Pf.

Die Beitrittserklärung wird in den örtlichen Verwaltungsstellen durch die Leitung derselben, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand (Hauptvorstand) entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch die Einhändigung der Mitgliedskarte.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

§ 6. Mitglieder von anderen Zentralverbänden und ausländischen Berufsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zur Abmeldung entrichtet und sich innerhalb vier Wochen melden, ohne Eintrittsgeld bei Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft eintreten.

Während der Zeit militärischer Dienstleistungen ruht die Mitgliedschaft. Nach Beendigung der Dienstzeit treten die Mitglieder in ihr früheres Verhältnis zum Verbande wieder ein, falls sie sich nach ihrer Entlassung innerhalb vier Wochen beim Verbandsvorstande oder bei einer örtlichen Verwaltung melden.

§ 7. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachgekommen sind. Wiederaufgenommene sind als Neueingetretene zu betrachten.

§ 8. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der örtlichen Verwaltung (Einzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Hauptvorstande) hiervon Anzeige zu machen.

§ 9. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt:

a) Wer wissentlich gegen die Organisation oder deren Interesse verstößt;

b) wer den Anordnungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit diese durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;

c) wer 13 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne Stundung nachgesucht zu haben.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt mittels geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung desjenigen Ortes, in dem es seinen Wohnsitz hat; der Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand.

Jedes Mitglied, gegen welches ein Ausschlußverfahren beantragt worden ist, hat das Recht, die Einsetzung eines Schiedsgerichts für seinen Fall zu beantragen, welches innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Mitteilung geschehen

muß. Zu diesem Schiedsgericht wählt die Verwaltungsstelle wie der Betreffende je zwei Beisitzer, die unter sich wieder die Wahl über einen unparteiischen Vorsitzenden vorzunehmen haben.

Das betreffende Mitglied, gegen welches ein Ausschlußantrag vorliegt, ist zu den Schiedsgerichtssitzungen einzuladen, desgleichen etwaige Zeugen beider Parteien. Bei Einzelmitgliedern ernennt der Hauptvorstand die Hälfte der Beisitzer.

Das Schiedsgericht hat der Ortsverwaltung, die den Antrag gestellt hat, resp. dem Hauptvorstande über den Fall Bericht zu erstatten, worauf dann der Antrag zur Abstimmung kommt.

Gegen diesen Beschluß kann die Verwaltungsstelle und das betreffende Mitglied innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Mitteilung über den erfolgten Ausschluß Berufung an den Verbandsausschuß und in letzter Linie an den Verbandstag einlegen.

Solchen Mitgliedern, die wegen Restierung der Beiträge aus dem Verbande gestrichen wurden, steht das Recht zu, sich innerhalb eines Jahres zur weiteren Zahlung zu melden. Dieses kann vom Hauptvorstande unter der Bedingung zugestanden werden, daß der Betreffende, vom Tage der Weiterzahlung ab gerechnet, ein volles Jahr Karenzzeit durchmachen muß, bevor er Anrecht auf die im Statut angeführten Unterstützungseinrichtungen hat.

Nach Absatz a und b Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder örtliche Verwaltungsstellen haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

IV. Beitrag.

§ 10. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 50 Pf., für weibliche und für jugendliche unter 17 Jahren 25 Pf.

Vom Verbandsvorstande ausgeschriebene Extra- und Streikbeiträge, außerdem von Mitgliedschaften mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zu erhebende Lokalzuschläge sind von den Mitgliedern gleichfalls pünktlich zu zahlen.

Die Weigerung zieht den Verlust der Unterstützungsansprüche, eventuell auch den der Mitgliedschaft nach sich.

Zur Erhebung von Lokalzuschlägen ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

a) Mitglieder während der Dauer der militärischen Dienstpflicht;
b) erwerbslose Mitglieder, welche zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung noch nicht berechtigt sind;
c) Mitglieder, welche durch den Bezug der Erwerbslosenunterstützung ausgesteuert, aber über diese Zeit hinaus arbeitslos resp. arbeitsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbslosigkeit.

Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher bezw. -karten sind mit 20 Pf. zu bezahlen.

V. Unterstützung.

Reiseunterstützung.

§ 11. Mitglieder, welche mindestens 13 Wochen dem Verbande angehören und ebensoviel Beiträge entrichtet haben, können an allen Orten, wo sich Verwaltungsstellen befinden, eine Reiseunterstützung von 1 Mark erheben. Der Unterstützungsempfänger muß im Besitze einer Reiselegitimation sein, die er am Orte seiner Abreise, am Nichtverbandsorte beim Hauptvorstande ausgestellt erhält; auch müssen die Beiträge bis zur Abreise entrichtet sein.

Der Gesamtbetrag darf jedoch im Laufe eines Kalenderjahres bei 13wöchentlicher Mitgliedschaft 25 Mk., bei 52wöchentlicher Mitgliedschaft 30 Mk. nicht übersteigen. Auch darf an einem Tage nur an einem Orte Unterstützung abgehoben werden.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 12. 1. Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verbande angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten bei vorübergehender Erwerbslosigkeit

infolge von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) Erwerbslosenunterstützung.

2. Die Unterstützung beträgt für die Zeitdauer eines Jahres

bei Arbeitslosigkeit

für männliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	1,—	6,—	30,—
156	1,25	7,50	37,50
260	1,50	9,—	45,—
416	1,50	9,—	54,—

für weibliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	0,50	3,—	15,—
156	0,75	4,50	22,50
260	1,—	6,—	30,—

bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)

für männliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	1,—	6,—	30,—
156	1,—	6,—	36,—
260	1,—	6,—	42,—
416	1,—	6,—	48,—

für weibliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	0,50	3,—	15,—
156	0,50	3,—	18,—
260	0,50	3,—	21,—
416	0,50	3,—	24,—

3. Jedes auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Arbeitslosigkeit oder Krankheit sofort, spätestens jedoch innerhalb der ersten 3 Tage unter

Vorzeigung seines Mitgliedsbuches, eines ärztlichen Attestes oder eines sonstigen Ausweises der Ortsverwaltung glaubhaft nachzuweisen.

Als Ausweis gelten auch die Atteste der gesetzlich zulässigen Krankenkassen und Krankenhäuser. Bei später erfolgenden Meldungen wird der Beginn der Erwerbslosigkeit nur vom Tage der Meldung an gerechnet. Nur im Krankheitsfalle ist bei nachgewiesener Verhinderung eine Abweichung zulässig.

4. Jedes kranke Mitglied muß während der Dauer des Unterstützungsbezuges mindestens einmal wöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit führen. Nur solche, die in einer Heilanstalt in Behandlung sich befinden, sind hiervon ausgeschlossen.

Mitglieder, die ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder einer Heilstätte überwiesen werden, können die Unterstützung nach Beendigung des Aufenthalts abheben unter Vorlegung ihres Entlassungsscheines, sofern Angehörige den Betrag nicht schon in wöchentlichen Raten erhoben haben. Als Angehörige sind alle Familienmitglieder zu betrachten, für deren Unterhalt das erkrankte Mitglied im Erwerbsfalle zu sorgen hat. Andere Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

5. Für die ersten 6 Arbeitstage der Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung geleistet. Für halbe Tage gelangt nichts zur Auszahlung. In der Regel sollen mehr als 6 Tage auf einmal nicht ausgezahlt werden.

Ist ein Mitglied während der Dauer der Erwerbslosenunterstützung an einzelnen Tagen beschäftigt, dann kommt für diese Tage die Erwerbslosenunterstützung in Wegfall.

6. Irgendwelche falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung auf die Dauer eines Jahres nach sich.

7. Erwerbslosenunterstützung kann nur am Orte, wo sich eine Zahlstelle befindet, bezogen werden. Dauernd Erwerbsunfähige sowie Invaliden haben auf Erwerbslosenunterstützung keinen Anspruch.

Zur Kontrolle der Erwerbslosigkeit hat sich der Arbeitslose täglich bei der Ortsverwaltung oder bei den dazu beauftragten Personen zu melden. Diese Meldung muß in der üblichen Arbeitszeit geschehen.

Tageszeit und Ort bestimmen die Ortsverwaltungen. Besondere Ereignisse entbinden von der Kontrolle unter Zustimmung der Ortsverwaltungen auf die Höchstdauer von 2 Tagen.

8. Ausgesteuerte Mitglieder können erst wieder nach 52wöchentlicher Beitragszahlung Unterstützung erhalten.

9. Die laufenden Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

10. Keine Unterstützung erhält, wer bei eintretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger als 8 Wochen im Rückstande ist, oder wer sich weigert, den durch das Statut erlassenen Vorschriften nachzukommen, oder wer sich grundlos weigert, angebotene Arbeit anzunehmen.

11. Jede Vorausbezahlung von Beiträgen zur Erlangung von Unterstützung ist unzulässig.

12. Der Unterstützung verlustig gehen ferner Mitglieder, die wegen ehrverletzender Handlungen arbeitslos werden.

Umzugsunterstützung.

§ 13. Verheirateten Mitgliedern mit eigenem Hausstand, welche infolge Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses ihren Wohnort wechseln, kann vom Vorstande eine Beisteuer zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn das Mitglied 52 Wochenbeiträge geleistet hat und zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung eine Entfernung von 25 Kilometer oder mehr liegt, jedoch darf diese Unterstützung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen.

Diese Unterstützung geschieht in Form eines Darlehns auf ein Jahr und kann nur einmal im Jahre erhoben werden.

Besteht die Mitgliedschaft ein Jahr nach Empfang einer als Darlehn gegebenen Umzugsunterstützung noch fort, so erlischt nach dieser Zeit das Darlehn.

Scheidet jedoch das Mitglied innerhalb eines Jahres nach dem Unterstützungsempfang aus der Organisation aus, so ist es verpflichtet, die erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen.

Die Umzugsunterstützung beträgt bei:

	25	bis	50	Kilometer	10 Mk.
über	50	„	100	„	15 „
„	100	„	150	„	20 „
„	150	„	200	„	25 „
„	200	„	250	„	35 „
bei größeren Entfernungen					40 „

Verheiratete weibliche Mitglieder erhalten bei einem Beitrage von 25 Pf. die Hälfte der vorstehend angeführten Sätze. Sind beide Ehegatten Mitglied des Verbandes, so wird bei einem Umzuge das statutengemäße Umzugsgeld für beide bezahlt. Das Umzugsgeld ist möglichst erst am Anzugsorte auszuzahlen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages zu den Umzugskosten ist, daß der Antragsteller:

a) die Ursachen seiner Ortsveränderung der zuständigen Ortsverwaltung meldet;
b) nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat;
c) sich vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungsstelle, in deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen.

Die Auszahlung des Beitrages zu den Uebersiedelungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung gegen schriftliche Empfangsbestätigung.

Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder in ausschließlichem Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Umzugsgeld. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten nachträglich, so ist das Mitglied ebenfalls zur Rückzahlung erhaltener Umzugsunterstützung verpflichtet.

Sterbeunterstützung.

§ 14. Beim Todesfall eines Mitgliedes kann den sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt werden, und zwar nach folgenden Sätzen:

für männliche Mitglieder:

nach Entrichtung von	52	Wochenbeiträgen	25	Mk.
„ „ „	104	„	35	„
„ „ „	156	„	45	„
„ „ „	260	„	60	„
„ „ „	364	„	75	„
„ „ „	520	„	90	„

Die Unterstützung für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt die Hälfte der festgesetzten Beerdigungsbeihilfe für männliche Mitglieder.

Den erforderlichen Antrag haben die Hinterbliebenen innerhalb 6 Wochen nach erfolgtem Tode des Verstorbenen den Bevollmächtigten unter Vorlegung einer Abschrift der Todesurkunde einzureichen. Die Bevollmächtigten haben den geprüften Antrag und diese Abschrift nebst Mitgliedsbuch des Verstorbenen an den Verbandsvorstand einzusenden.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 15. Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband oder durch Aussperrung arbeitslos werden, erhalten Gemaßregeltenunterstützung, sofern die Maßregelung vom Verbandsvorstande anerkannt ist. Mitglieder, die sich gemaßregelt glauben, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der örtlichen Verwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrzahl der örtlichen Vorstandsmitglieder für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Verbandsvorstand zu stellen. Die örtlichen Verwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes Gemaßregeltenunterstützung auszahlen.

Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Verbandsvorstande festgesetzt. Es kommen hierbei die im Streikreglement vorgesehenen Unterstützungssätze in Anrechnung.

Rechtsschutz.

§ 16. 1. Jedes Mitglied des Verbandes, welches 13 Wochen dem Verbande angehört und seine Beiträge entrichtet hat, ist berechtigt, Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters- und Invalidenversicherungs- sowie auf das Krankenversicherungsgesetz beziehen, oder in welche es infolge seiner Verbandstätigkeit gerät, wie auch bei Anklagen gegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung, zu verlangen, soweit es der Kassenbestand zuläßt. Handelt es sich um Prinzipienfragen, so ist eine kürzere als 13wöchentliche Beitragszahlung zulässig.

2. Der Anspruch des Rechtsschutzes ist dem Vorsitzenden der Mitgliedschaft am Orte zu unterbreiten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, sofort eingehende Erkundigungen einzuziehen und das Gesuch nebst allen diesbezüglichen Schriften dem Verbandsvorstande einzusenden.

3. Wird der Prozeß gewonnen und erwächst dem Mitgliede ein finanzieller Vorteil daraus, so muß dem Verbande jede Auslage zurückerstattet werden.

Die Urteile und sonstigen Akten des Prozesses, ob verloren oder gewonnen, werden Eigentum des Verbandes und müssen dem Verbandsvorstande eingesandt werden.

4. Ist der Streitfall aussichtslos, so wird der Rechtsschutz abgelehnt.

5. Bei einem Streitfalle müssen alle Fragen gewissenhaft und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Das Klageobjekt, der Name des Beklagten, Zeugen, Beweise und sonstige Umstände, welche auf den Prozeß einwirken bezw. damit zusammenhängen, sind zu Protokoll zu geben. Wahrheitswidrige Angaben ziehen den Verlust des Rechtsschutzes nach sich.

6. Rechtsschutz in sonstigen Prozessen wird nicht gewährt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Sämtliche in den §§ 3 und 4 bezw. 11 bis 16 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

Für alle Unterstützungen sowie empfangenen Rechtsschutz ist vom Empfänger eine Quittung auszustellen.

Werden vom Verbandsvorstande Unterstützungsanträge abgelehnt, so steht dem davon Betroffenen innerhalb acht Tagen nach Erhalt des Bescheides der Beschwerdeweg an den Verbandsausschuß offen.

VI. Verwaltung des Verbandes.

Oertliche Verwaltung.

§ 18. In allen Orten Deutschlands, in denen sich mindestens 10 Verbandsmitglieder befinden, hat der Verbandsvorstand die Errichtung einer Verwaltungsstelle zu veranlassen.

§ 19. Zur Leitung der Geschäfte wird eine örtliche Verwaltung von sieben Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Außerdem sind zwei Revisoren zu bestimmen. Die Wahl der örtlichen Verwaltung erfolgt im Januar auf ein Jahr.

Die Wahl der Ortsverwaltung bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige bei demselben kein Einwand erhoben wird.

§ 20. An Orten, wo die Angehörigen der einzelnen im Verbande vertretenen Spezialbranchen des Fleischergewerbes in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gestattet, Sektionen zu bilden; dieselben unterstehen aber der gemeinsamen örtlichen Verwaltung und haben auch mit dieser abzurechnen.

Die Sektionen können ihrer Arbeitszeit und Arbeitsweise entsprechend besondere Sektionsversammlungen abhalten zur Bildung und Belehrung der Mitglieder und eventuellen Vorberatung der Angelegenheiten der Mitgliedschaft.

Beschlüsse über die im Statut vorgesehenen Aufgaben, ebenso Wahlen zur Ortsverwaltung, Delegationen zu Gaukonferenzen und Verbandstagen usw. können nur in gemeinschaftlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Dagegen ist es den Sektionen gestattet, in ihren besonderen Sektionsversammlungen die Sektionsleitungen zu wählen, die der Ortsverwaltung unterstellt sind.

Bei einer Stärke von einem Viertel der Gesamtmitgliedschaft am Orte in größeren Verwaltungsstellen, von wo aus mehrere Delegierte zum Verbandstage entsendet werden, steht den Sektionen das Recht zu, nach Verständi-

gung mit der Ortsverwaltung einen Delegierten in der Sektionsversammlung zu wählen, der dann in der Mitgliederversammlung bestätigt wird und als Delegierter des Ortes an dem Verbandstage teilnimmt.

Besondere Kassenführung oder die Erhebung von Extrabeiträgen zu irgendwelchen Zwecken ist diesen Sektionen nicht gestattet; ebensowenig können dieselben über irgendwelche Ausgaben beschließen, sondern in diesen Angelegenheiten können nur von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefaßt werden.

§ 21. An Orten, wo der Errichtung von Verwaltungsstellen nach den vorstehenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Personen ernennen und die notwendigen Revisionen veranlassen.

§ 22. Alle Lokalverwaltungen haben quartalsweise mit dem Verbandsvorstande abzurechnen, und ist der von den Revisoren zu prüfende und zu beglaubigende Rechnungsabschluß bis spätestens zum 15. des nächsten Monats an den Vorstand einzusenden.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

Zur Bestreitung der lokalen Ausgaben verbleibt den örtlichen Verwaltungsstellen ein Fünftel der Einnahmen aus den Wochenbeiträgen. Wo aber die Besoldung der Ortsbeamten von der Hauptkasse übernommen wird, verbleibt denselben nur ein Zehntel der Wochenbeiträge.

§ 23. Die Mitgliedschaften vergüten an die Hilfskassierer bis zu 5 Proz. der Einnahmen an Wochenbeiträgen.

Wo die Kassierung der Beiträge von dem Kassierer allein besorgt wird, können diesem die genannten 5 Proz. zugesprochen werden.

§ 24. Der Verbandsvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen, und ist dem Beauftragten auf Verlangen sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen.

Die Gauleiter bedürfen zur Revision der örtlichen Verwaltungsstelle keines besonderen Auftrages des Verbandsvorstandes, und sind diese stets als Beauftragte zu betrachten.

§ 25. Besoldete Beamte einer Mitgliedschaft können nur mit Einverständnis des Verbandsvorstandes gewählt oder ihres Amtes entsetzt werden.

Für dieselben setzt auch vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandstages der Verbandsvorstand das Gehalt fest und bestimmt die Art der Aufbringung der dazu notwendigen Mittel.

VII. Gauverwaltung.

§ 26. Zur Betreibung einer erfolgreichen Agitation, zur wirksamen Unterstützung des Verbandsvorstandes und zur Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage sind in Deutschland Gaue zu errichten; dieselben können jeweils, wenn es die Notwendigkeit erheischt, seitens des Verbandsvorstandes mit Einverständnis der Verwaltungsstellen einer Aenderung unterzogen werden.

§ 27. Zur Ausführung der Aufgaben des Gaues werden neben dem vom Verbandsvorstande und Ausschuß gewählten Gauleiter noch weitere zwei resp. vier Personen zur Vervollständigung des Gauvorstandes gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Verwaltungsstelle, in welcher der Gauleiter seinen Sitz hat, und bedürfen dieselben der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

§ 28. Bei Anstellungen von besoldeten Gauleitern ist dem betreffenden Gau das Mitbestimmungsrecht zu gewähren.

§ 29. Die Gauleiter sind dem Verbandsvorstande unterstellt und haben dessen Anweisungen auszuführen. Die Gauleiter haben neben der Agitation nach Verständigung mit dem Verbandsvorstande in allen vorkommenden Fällen bei Lohnbewegungen, Maßregelungen, überhaupt bei allen Vorkommnissen, aus welchen Kämpfe entstehen könnten, unter Beobachtung der Anweisungen des Verbandsvorstandes die Interessen des Verbandes zu wahren, notwendige Revisionen in den zum Gau gehörigen Zahlstellen vorzunehmen sowie auf Ansuchen des Verbandsvorstandes und aus eigener Initiative Informationen über Vorgänge und Verhältnisse einzuziehen und den Verbandsvorstand hiervon zu unterrichten; desgleichen alle Monate einen tendenziösen Tätigkeitsbericht an den Verbandsvor-

stand einzusenden, ferner am Orte des Sitzes sich wirksam an den örtlichen Verwaltungsarbeiten zu beteiligen.

§ 30. Der Gauleiter ist zugleich Kassierer und haben die übrigen Gauvorstandsmitglieder mindestens allmonatlich einmal die Kasse und Buchführung zu revidieren. Bei vorgefundenen Unregelmäßigkeiten ist dem Verbandsvorstande sofort Mitteilung zu machen.

§ 31. Zur Bestreitung der Agitationsunkosten sind die Gaue berechtigt, von jeder Zahlstelle pro verkaufte Beitragsmarke 2 Pf. zu erheben, alle übrigen Ausgaben deckt die Hauptkasse.

§ 32. Zum Zweck gegenseitigen Austausches der gemachten Erfahrungen und zur weiteren Förderung der Agitation findet alljährlich eine Konferenz im Gau statt.

Zur Vertretung auf den Konferenzen ist jede Zahlstelle berechtigt und verpflichtet. Die Kosten sind aus den Lokalkassen zu decken. Reichen die Mittel der Lokalkassen nicht aus, so können die Unkosten auf Antrag des Gauleiters und im Einverständnis mit dem Verbandsvorstande aus der Gaukasse gedeckt werden.

§ 33. Ferner haben die Gauleiter dem Verbandsvorstande allmonatlich eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gaukasse einzusenden sowie alljährlich einen Bericht über die Entwickelung der Organisation im Gau unter Berücksichtigung aller wichtigen Vorkommnisse nebst Kassenbericht im Rechenschaftsbericht der Zentralverwaltung zu veröffentlichen.

VIII. Zentralverwaltung (Verbandsvorstand).

§ 34. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstande von neun Mitgliedern, und zwar dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Schriftführer und fünf Beisitzern. Die Hauptkasse wird durch drei Revisoren geprüft. Diese sind an dem Orte, wo der Vorstand seinen Sitz hat, zu wählen.

Der Sitz des Verbandsvorstandes ist Berlin.

§ 35. Die Legitimation des Verbandsvorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im „Fleischer". Die Zeichnung für den Vorstand gilt als rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden und vom Kassierer, im Be-

hinderungsfalle des einen von einem anderen dazu beauftragten Vorstandsmitgliede vollzogen wird.

§ 36. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

§ 37. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Verwaltungsstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Ortsverwaltung mindestens drei Tage vorher bekanntgemacht werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen in der Ortsverwaltung kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 38. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstage vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstande übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand:

1. den Verband Staatsregierung, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
5. statistische Erhebungen, die Berufsverhältnisse betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
7. Kartellverträge mit anderen Organisationen des Fleischergewerbes oder verwandten Berufen abzuschließen;

8. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß:
   a) das Recht, mit Dreiviertel-Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amt zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft, sowie
   b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderlichen Statutenänderungen vorzunehmen, wenn durch gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich wird.

IX. Ausschuß.

§ 39. Der Ausschuß besteht aus sieben Personen; der Sitz derselben wird im Verbandsorgan bekanntgemacht.

Die Wahl des Ausschusses geschieht an dem Orte, wo derselbe seinen Sitz hat, mittels geheimer Abstimmung. Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Ortsverwaltung nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat sich innerhalb vier Wochen nach dem Verbandstage zu konstituieren und eine diesbezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen.

Seine Geschäftsordnung gibt sich der Ausschuß selbst. Aus seiner Mitte wird ein Vorsitzender und Schriftführer gewählt.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstande die in § 38, Abs. 8a und b, bezeichneten Funktionen auszuüben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Bei einer Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 37 maßgebend.

X. Verbandstag.

§ 40. Alle drei Jahre im zweiten Quartal findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Diese haben sich durch ein vom Verbandsvorstande ausgestelltes Mandat zu legimitieren. Die Delegierten er-

halten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und ein vom Verbandstage selbst zu bestimmendes Tagegeld.

Die Einteilung der Wahlkreise geschieht auf Grund der dem Verbandstage vorangehenden zwei letzten Quartalsabschlüsse in der Weise, daß Zahlstellen unter 150 Mitglieder zu einem Wahlkreis zusammengelegt werden, so daß auf 150—200 Mitglieder ein Delegierter, auf jede weiteren 300 Mitglieder ein Delegierter mehr entfällt. Uebersteigt die überschießende Mitgliederzahl 200, so berechtigt sie zur Wahl eines weiteren Delegierten. Mehr als fünf Delegierte kann eine Zahlstelle nicht entsenden.

Der Verbandsvorstand und Ausschuß haben sich auf jedem Verbandstage, und zwar ersterer durch den ersten Vorsitzenden, den Hauptkassierer und Redakteur, letzterer durch den Vorsitzenden, bei Behinderung derselben durch je einen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 41. Anträge für den Verbandstag sind 6 Wochen vor demselben dem Vorstande einzusenden und von diesem 4 Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 42. Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der dritte Teil der Verwaltungsstellen sich dafür erklärt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstande und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der örtlichen Verwaltungsstellen beantragt wird.

§ 43. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Der Verbandstag ist die höchste Instanz der Organisation.

Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 44. Der Verbandsvorsitzende, der Hauptkassierer und der Redakteur bezw. deren Stellvertreter, desgleichen der Vertreter des Ausschusses haben auf dem Verbandstage nur beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie können auch nicht als Delegierte gewählt werden.

Auch sind die Gauleiter verpflichtet, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen.

XI. Vermögen des Verbandes

§ 45. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus Beitrittsgeldern,
2. aus den Beiträgen,
3. aus außerordentlichen Einnahmen.

§ 46. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien,
2. in Kassenbeständen,
3. in dem Inventar.

§ 47. Der Kassenbestand der Verbandskasse ist bei einem sicheren Institut auf die Namen von drei Personen zinstragend anzulegen. Zur Abhebung von Geldern ist die Unterschrift von mindestens zwei dieser Personen erforderlich.

§ 48. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Verwaltungsstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zweck dieselbe die nötigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schluß des folgenden Quartals zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

XII. Verwendung des Vermögens.

§ 49. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds der Generalkommission notwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 500 Mk. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

XIII. Verbandsorgan.

§ 50. Publikationsorgan des Verbandes ist die in Berlin erscheinende Zeitung „Der Fleischer"; derselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

Der Redakteur wird vom Verbandstage gewählt. Als Preßkommission fungiert der Verbandsvorstand.

XIV. Schlußbestimmungen.

§ 51. Bestehende Vereine oder Verbände von Fleischern und Berufsgenossen können mit allen Aktiven und Passiven in den Verband übertreten.

Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiden Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 52. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstage mit Dreiviertel-Majorität beschlossen wird.

§ 53. Bei Auflösung oder Schließung einer örtlichen Verwaltungsstelle fällt das vorhandene Vermögen und Inventar derselben dem Gesamtverbande zu.

§ 54. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der in den örtlichen Verwaltungsstellen vorhandenen Verbandsgelder der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands überwiesen.

Streik-Reglement.

§ 1. Forderungen an die Arbeitgeber wegen Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit bezw. Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen usw. dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand aufgestellt werden.

§ 2. Die Aufstellung der Forderungen darf nur in Mitgliederversammlungen erfolgen. Den Arbeitgebern (Innung und einzeln) sind die Forderungen schriftlich mitzuteilen. In dem diesbezüglichen Schreiben ist ausdrücklich hervorzuheben, daß der Verband zu jeder Zeit bereit ist, mit den Arbeitgebern wegen der Forderungen in Unterhandlung zu treten.

§ 3. Bei Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher genehmigt wurden, kann die Unterstützung versagt werden.

§ 4. Sämtliche Gesuche um Genehmigung von Lohnbewegungen müssen enthalten:

a) Gesamtzahl der Berufskollegen am Orte (bei Lohnbewegungen in Einzelbetrieben die Zahl der darin Beschäftigten); Zahl der verheirateten Kollegen und deren Kinderzahl;
b) Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder und der an anderen Vereinen beteiligten Kollegen;
c) Zahl der in Frage kommenden Arbeitgeber;
d) wieviel Kollegen — verheiratete oder ledige — event. am Ausstande teilnehmen; wieviel derselben organisiert sind; wieviel über 6 Monate;
e) die beabsichtigten Forderungen in ihrem ganzen Umfange;
f) Angabe der Zeit, wann dieselben gestellt werden sollen.

Bei Lohnbewegungen muß mindestens 3 Monate vor ihrem Beginn eine Verständigung mit dem Verbandsvorstande erfolgen.

Bei Lohnbewegungen in Einzelbetrieben beträgt diese **Frist 1 Monat.**

§ 5. Bei Abwehrstreiks ist gleichfalls die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich.

§ 6. Die Genehmigung und Unterstützung einer Lohnbewegung oder eines Streiks seitens des Verbandsvorstandes ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen und der Stärke der Organisation sowie von den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Lohnbewegungen oder Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. die Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

§ 7. Die Entscheidung des Verbandsvorstandes über den Antrag auf Genehmigung der Lohnbewegungen oder Streiks ist den Ortsverwaltungen schriftlich zuzustellen. Bei Ablehnung sind die Gründe mit anzugeben.

§ 8. Der Verbandsvorstand hat das Recht, bevor er die Genehmigung der Lohnbewegungen oder Streiks erteilt, in jedem Falle ein Mitglied des Vorstandes oder einen geeigneten Vertreter zur Untersuchung der Verhältnisse zu entsenden; demselben ist seitens der Ortsverwaltung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Ebenfalls ist der Verbandsvorstand berechtigt, zwecks Kontrolle der Lohnbewegung bezw. des Streiks und zur Unterstützung der Streikleitung ein Mitglied des Vorstandes oder einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

§ 9. Eine endgültige Beschlußfassung über einen Streik darf erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

§ 10. Die endgültige Beschlußfassung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist aber nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der in Betracht kommenden Kollegen anwesend sind.

§ 11. Die Abstimmung über Arbeitseinstellungen muß eine geheime sein. Der Leiter der Versammlung hat die an der Differenz unbeteiligten Mitglieder aufzufordern, sich der Abstimmung zu enthalten.

Das Resultat der Abstimmung ist mit Angabe der Stimmen, die für und wider abgegeben werden, sofort mit dem Situationsbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

Vor der Abstimmung sind die Anwesenden auf das Streikreglement, vornehmlich auf die Bestimmungen betr. Abreise, Streikunterstützung und Beitragsleistung der Arbeitsuchenden aufmerksam zu machen.

Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Abstimmenden dafür erklärt haben.

§ 12. Bei Arbeitgebern, welche die aufgestellten Forderungen bewilligt haben oder mit denen eine Einigung erzielt ist, ist die Arbeit aufzunehmen. Die vorher dort Beschäftigten werden zuerst berücksichtigt. Dasselbe gilt bei Abwehrstreiks und Aussperrungen für solche Arbeitgeber, welche sich weder an der Aussperrung noch an der Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beteiligt haben.

§ 13. Sobald der Streik beschlossen ist, hat die betr. Versammlung:

a) eine Streikleitung zu bestimmen, welche aus erfahrenen Verbandsmitgliedern zusammengesetzt sein muß;
b) Bestimmungen zu treffen, wo und wann die Mitglieder zur Kontrolle, welche täglich zweimal zu üben ist, sich zu melden haben.

§ 14. Außer der allgemeinen Leitung des Streiks liegt der Streikleitung im besonderen ob:

a) die ordnungsmäßige Ausfüllung der vom Verbandsvorstande gesandten Formulare und Streikkarten;
b) die Kassenverwaltung. Auszahlung der Streik- und Reiseunterstützung und die damit verbundene Buchführung;
c) die Einsammlung der Streikbeiträge von den in Arbeit stehenden Kollegen und Eintragung dieser Beiträge in ein zu diesem Zweck anzulegendes Verzeichnis;
d) die Berichterstattung an den „Fleischer" und den Verbandsvorstand. Von dem rechtzeitigen Eintreffen dieser wöchentlichen Berichterstattung hängt die Unterstützung ab.

§ 15. Jeder Streikende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen werden muß, unter welcher der

Betreffende im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen, und wird die Meldung darauf vermerkt.

§ 16. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikleitung zwecks Kontrolle auf den Bahnhöfen usw. zur Verfügung zu stellen, anderenfalls er der Unterstützung für eine Woche verlustig geht.

§ 17. Die Streikleitung hat zur Kassenführung ein besonderes Buch anzulegen, worin sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen sind. Am Ende einer jeden Woche ist abzuschließen und das Resultat auf einem vorschriftsmäßigen Schema dem Vorstande mitzuteilen. Nach Beendigung des Streiks ist dem Vorstande die Gesamtabrechnung zuzustellen.

§ 18. Alle Woche muß mindestens eine Versammlung abgehalten werden, in der über die Situation zu berichten ist. Ferner sind etwaige notwendige Maßnahmen zu treffen und die gefaßten Beschlüsse dem Verbandsvorstande behufs Begutachtung sofort zu übermitteln.

§ 19. Stellen die Arbeitgeber Forderungen an die Kollegen, so ist hiervon dem Verbandsvorstande unverzüglich unter Angabe der Forderungen Kenntnis zu geben. Sind die Forderungen mit einer Androhung auf Aussperrung verbunden, dann ist die Mitteilung auf telegraphischem Wege zu übermitteln.

§ 20. Den ledigen Kollegen wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen, ebenfalls den verheirateten Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

§ 21. Die Abreisenden haben sich vor der Abreise bei der Streikleitung abzumelden, und diese hat die Abmeldung auf der Streikkarte und im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

§ 22. Die Streikunterstützung beträgt für männliche Mitglieder, die 26 Wochen dem Verbande angehören: für ledige 10 Mk. pro Woche, für verheiratete 12 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche mehr. Weibliche und jugendliche Mitglieder erhalten die Hälfte des Satzes der männlichen Mitglieder. Unorganisierte und solche Mitglieder, die noch nicht vollberechtigt sind, zu unter-

stützen, bleibt der Genehmigung des Verbandsvorstandes vorbehalten.

§ 23. Vollberechtigt zum Bezuge der Unterstützung sind nur solche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochen bei ebensolcher Beitragsleistung dem Verbande angehören.

§ 24. Die Karenzzeit beträgt 3 Tage; die Unterstützung wird erst nach Ablauf der Unterstützungswoche ausbezahlt.

§ 25. Kollegen, welche vorübergehend in einem anderen Berufe arbeiten, in welchem ein Streik ausbricht, erhalten die in § 22 festgelegte Unterstützung.

§ 26. Von der Streikunterstützung sind alle laufenden Verbandsbeiträge regelmäßig wöchentlich in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt auch für etwaige rückständige Beiträge.

Falls Mitglieder an einzelnen Tagen der Woche innerhalb des Streikbezirks in erlaubter Weise gearbeitet haben, ist denselben für jeden Arbeitstag die Unterstützung ebenfalls in Abzug zu bringen.

§ 27. Der Verbandsvorstand ist befugt, bei größeren Lohnbewegungen und Streiks Extrabeiträge auszuschreiben, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist. Die Einnahmen aus den Extrabeiträgen fließen ausschließlich in die Hauptkasse.

Unterstützungs-Reglement.

Die Unterstützung beträgt für die Zeitdauer eines Jahres

bei Arbeitslosigkeit

für männliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	1,—	6,—	30,—
156	1,25	7,50	37,50
260	1,50	9,—	45,—
416	1,50	9,—	54,—

für weibliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	0,50	3,—	15,—
156	0,75	4,50	22,50
260	1,—	6,—	30,—

bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)

für männliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	1,—	6,—	30,—
156	1,—	6,—	36,—
260	1,—	6,—	42,—
416	1,—	6,—	48,—

für weibliche Mitglieder

bei Wochen	pro Tag Mark	pro Woche Mark	bis zur Höhe von Mark
52	0,50	3,—	15,—
156	0,50	3,—	18,—
260	0,50	3,—	21,—
416	0,50	3,—	24,—

Ueber Gewährung von Arbeitslosen- resp. Krankenunterstützung entscheidet auf Grund des Statuts und des Reglements nur der Verbandsvorstand. Ohne die von demselben ausgestellte Kontroll-(Auszahlungs-)Karte darf also niemals einem Mitgliede in einer Zahlstelle Unterstützung ausbezahlt werden. Die Unterstützung darf auch nur gegen Unterschrift auf der dazu gesandten Quittung ausgehändigt werden.

Die Meldung der arbeitslosen und kranken Mitglieder zum Unterstützungsbezuge erfolgt in allen Fällen durch die dazu bestimmten Kartenformulare. (Siehe Formular 1.)

Welche Mitglieder können zum Unterstützungsbezuge angemeldet werden, und welche nicht?

Solche, die mindestens ein volles Jahr dem Verbande angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge regelmäßig bezahlt haben.

Frühere Mitglieder, die vom Militär zurückkehren und Unterstützung beanspruchen, haben nur ein Anrecht auf solche und sind nur dann der Hauptverwaltung zu melden, wenn sie vor der Militärzeit mindestens ein Jahr dem Verbande angehörten und 52 Beiträge bezahlt, sowie die Bestimmungen des § 6 des Statuts erfüllt haben.

Bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Aushilfsarbeit werden die betreffenden Tage bei Berechnung der Unterstützung in Abzug gebracht; Sonntage kommen bei der Unterstützung nicht in Anrechnung.

Diejenigen Mitglieder, welche ständig als Hausschlächter, Helfer resp. Aushilfen usw. tätig sind, erhalten, wenn sie innerhalb einer Woche 3 Tage und mehr arbeiten, für die betreffende Woche keine Unterstützung. Eine Zusammenzählung der Tage der Arbeitslosigkeit von aufeinanderfolgenden Wochen ist in derartigen Fällen unzulässig.

Keine Unterstützung erhält, wer bei eintretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger als 8 Wochen im Rückstande ist, oder wer sich weigert, den durch das Statut

erlassenen Vorschriften nachzukommen, oder wer sich grundlos weigert, angebotene Arbeit anzunehmen.

Der Unterstützung verlustig gehen ferner Mitglieder, die wegen ehrverletzender Handlungen arbeitslos werden.

Wann hat die Meldung zu erfolgen?

Jedes auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Arbeitslosigkeit oder Krankheit sofort, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Tage unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches, eines ärztlichen Attestes oder eines sonstigen Ausweises der Ortsverwaltung glaubhaft nachzuweisen.

Als Ausweise gelten auch die Atteste der gesetzlich zulässigen Krankenkassen und Krankenhäuser. Bei später erfolgenden Meldungen wird der Beginn der Erwerbslosigkeit nur vom Tage der Meldung an gerechnet. Nur im Krankheitsfall ist bei nachgewiesener Verhinderung eine Abweichung zulässig.

Bei der Meldung ist vom Arbeitslosen das Mitgliedsbuch abzugeben und vom Kranken außerdem ein ärztliches Zeugnis oder Krankenschein vorzulegen.

Welches ist der erste Unterstützungstag?

Vor dem Bezuge der Unterstützung hat jedes Mitglied eine Woche Wartezeit durchzumachen. Der erste Unterstützungstag ist also der 8. Tag nach der Meldung, und ist somit am 15. Tage nach der Meldung die Unterstützung für eine Woche fällig.

Bei Beendigung der Erwerbslosigkeit inmitten einer Unterstützungswoche ist für die einzelnen Tage ebenfalls die Unterstützung zu zahlen. Auszahlungstag und Zeit bestimmt der Unterstützungsauszahler bezw. der Vorstand der örtlichen Verwaltung.

Wie lange kann das Mitglied Unterstützung beziehen?

Die Unterstützung kann in allen Fällen im Laufe eines Jahres insgesamt nur, wie in § 12, Ziffer 3 festgesetzt, bezogen werden. Nach dem letzten Unterstützungstage muß das Mitglied noch weitere 52 Wochenbeiträge be-

zahlen und also ein volles Jahr warten, ehe es erneut Unterstützung beziehen kann. Um allem Irrtum vorzubeugen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht etwa für Krankheit und Arbeitslosigkeit je die Höchstzahl der Tage, also doppelte Unterstützung, sondern im ganzen nur für die jeweils gegeneinander aufzurechnende Zeit ausgezahlt wird.

Bezieht ein Mitglied also die volle Unterstützung im Krankheitsfall, dann kann es innerhalb eines Jahres bei etwaiger Arbeitslosigkeit keine Unterstützung mehr erhalten. Bezieht es die volle Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, so kann es in der gleichen Zeit bei etwaiger Krankheit keine Unterstützung mehr erhalten. Die Aufrechnung geschieht nur nach Tagen.

Uebergang aus einer niedrigen in eine höhere Klasse.

Mitglieder, die 3 Jahre dem Verbande angehören und bis auf 1 Jahr zurück pro Tag 1 Mk., aber nicht die volle Unterstützung erhoben haben, können nun den für 3 Jahre dem Verbande angehörenden Mitglieder bestimmten Satz für die noch restlichen Tage, die ihnen fehlen, erheben.

Folgendes Beispiel wird das leicht verständlich machen:

Mitglied Meier, eingetreten am 1. 4. 1910, wird am 8. 3. 1912 arbeitslos gemeldet und ist bis 13. 4. ohne Unterbrechung arbeitslos. Derselbe erhält vom 10. 3. bis 31. 3. (18 Tage) à 1 Mk. = 18 Mk. und vom 1. 4. bis 13. 4. (12 Tage) à 1,25 Mk., also zusammen für 30 Tage 33 Mk. Unterstützung.

Genau so wird verfahren, wenn ein Mitglied während des Unterstützungsbezuges den Tag erreicht, wo es volle 5 Jahre dem Verbande angehört. Es hat vorher pro Tag 1,25 Mk. erhoben und erhält nach diesem Tage 1,50 Mk. pro Tag, allerdings für soviel Tage mehr, als die neue Unterstützungsklasse mehr gegenüber der vorherigen aufweist.

Für den Tag des Eintritts in die höhere Klasse ist ein neuer Unterstützungsschein auszustellen.

Erhebung der Unterstützung durch die bezugsberechtigten Mitglieder.

Jede Woche muß die Unterstützung durch die bezugsberechtigten Mitglieder selbst beim Bevollmächtigten erhoben werden.

Nur kranken Mitgliedern ist es gestattet, die Unterstützung durch Familienangehörige abholen zu lassen, oder wenn solche Mitglieder in einer Heilanstalt verpflegt werden, die Unterstützung innerhalb einer Woche nach Entlassung aus derselben zu erheben.

Kommt ein Mitglied in Stellung und erhebt die letzte Unterstützung innerhalb einer Woche nicht, oder wird aus der Heilanstalt entlassen und erhebt innerhalb einer Woche nach dem Entlassungstage die Unterstützung nicht, so sind die Ansprüche auf diese Unterstützung erloschen.

Kontrolle der Unterstützungsempfänger.

Jeder Arbeitslose, der Unterstützung bezieht, ist verpflichtet, sich zwecks Kontrolle täglich zu der vom Bevollmächtigten festgesetzten Zeit und Ort zu melden.

Arbeitslose an Orten, wo keine Zahlstelle besteht, müssen sich an einem Verbandsorte oder in unmittelbarer Nähe eines solchen aufhalten, um sich auch der täglichen Kontrolle unterziehen zu können.

Die Vorstände und Vertrauensmänner haben für eine zweckmäßige Durchführung der Kontrolle Sorge zu tragen. Vor allen Dingen ist eine geeignete Meldezeit festzusetzen, damit die Arbeitslosigkeit auch tatsächlich festgestellt werden kann.

Für jede versäumte Meldung wird der tägliche Unterstützungssatz in Abzug gebracht. Wer sich 6 Tage nicht zur Kontrolle meldet, muß die Karenzzeit nochmals durchmachen.

Irgendwelche falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Befreiung von der täglichen Meldung kann nur in ganz dringenden Fällen, wie: Todesfall, Wahrnehmung gerichtlicher Termine usw., aber auch nur auf vorherigen Antrag gewährt werden.

Der Unterstützungsbezieher muß sich auch im Krankheitsfalle den vom Vorstande seiner Verwaltungsstelle festgesetzten Kontrollen unterwerfen. Verweigert derselbe hierbei die Vorlegung des ärztlichen Krankenattestes, so kann ihm die Unterstützung gänzlich entzogen werden.

Wird ein Unterstützungsbezieher vom Arzt in der Zeit der Unterstützungsbeziehung gesund geschrieben, so hat er dieses unverzüglich dem Unterstützungsauszahler mitzuteilen.

Die Unterstützungsauszahler sind unbedingt verpflichtet, jede Auszahlung in das Mitgliedsbuch einzutragen und bei ausgesteuerten Mitgliedern (d. h. nach Erhebung der vollen Unterstützungssumme) in dessen Mitgliedsbuch unter der zuletzt erhaltenen Summe und dem beistehenden Datum einen Querstrich zu machen und den Vermerk unter Anführung des Datums zu setzen:

Mit dem heutigen Tage ausgesteuert.

Ausgesteuerte Mitglieder können erst wieder nach 52wöchentlicher Beitragszahlung Unterstützung erhalten.

Die laufenden Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Jede Vorausbezahlung von Beiträgen zur Erlangung von Unterstützung ist unzulässig.

Geschäftsordnung und Obliegenheiten des Vorstandes.

1. **Der Vorsitzende** einer Mitgliedschaft ist der eigentliche Leiter derselben und trägt als solcher die Hauptverantwortlichkeit. Er hat folgende Funktionen möglichst selber zu verrichten:

Die Vorstandssitzungen sind von ihm einzuberufen, und zwar zur Erledigung der regelmäßigen Geschäfte monatlich einmal, außerdem noch bei wichtigen, plötzlich vorkommenden Ereignissen, als da sind: Wahlen zur Krankenkasse, zum Gesellenausschuß oder falls Differenzen in irgendeinem Betriebe, in dem ein Mitglied beschäftigt, ausbrechen usw.

Der Vorsitzende soll sich angelegen sein lassen, seine Handlungen öffentlicher sowie auch privater Natur in solchem Rahmen zu halten, daß sie jede Kritik vertragen, um ständig ein Vorbild der Mitglieder zu sein. Zu den Hauptaufgaben des Vorsitzenden gehört die Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Als eine der vornehmsten Aufgaben des Vorsitzenden ist es zu betrachten, die Versammlungen möglichst interessant zu machen. Die Tagesordnung hierzu wird in den Sitzungen, die den Versammlungen voraufgehen, aufgestellt. Es hängt in vielen Fällen das Bestehen der Mitgliedschaft von einem regen und angenehmen Versammlungsleben ab. Deshalb hat auch der Vorsitzende darauf zu achten, daß unnötige Zwischenrufe, gegenseitige Vorwürfe und Zänkereien nicht Platz greifen. Auch ist es vielen Vorsitzenden eigen, daß sie glauben, hinter jedem Redner ihre Meinung zum besten geben zu müssen. Der Vorsitzende soll nur da, wo es nötig ist, unnütze Debatten zu vermeiden, das Wort zur Aufklärung oder am Schluß der anderen Redner ergreifen. Jede gut geleitete Versammlung wirkt schon im voraus auf die späteren Veranstaltungen.

Ist ein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, so kann der erste Vorsitzende sich durch diesen eventuell auch

vertreten lassen, oder er kann sich mit diesem in die Obliegenheiten des Vorsitzenden teilen und einen bestimmten Teil der Aufgaben durch den Stellvertreter verrichten lassen. Verantwortlich den Mitgliedern gegenüber ist aber stets für alles der erste Vorsitzende.

2. **Der Kassierer** hat seine Obliegenheiten ausschließlich in der Führung der Kasse. Er muß die Mitglieder stets anhalten, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen. Er kann sie durch eifriges ständiges Einwirken sogar daran gewöhnen, daß sie jedesmal zu Anfang des Monats für diesen ihre Beiträge voll bezahlen; und wenn sie sich erst daran gewöhnt haben, so ist auch dem Kassierer die Arbeit kolossal erleichtert. Ein Fehler ist es, wenn die Kassierer auf die Mitglieder warten, bis diese kommen und bezahlen. Dadurch kommen diese in Rückstand und kommen dann schwer wieder nach. Hierdurch gehen dann meist die jungen, oft gar ältere Mitglieder verloren. Das kann der Kassierer verhüten, indem er, wenn der Monat um ist, die Mitglieder, welche den verflossenen Monat noch nicht voll bezahlt haben, und wenn auch nur eine Woche daran fehlt, aufsucht und die Beiträge einholt.

In kleineren Zahlstellen kann er das selber, und er selbst wird sie auch leichter bekommen als andere. In größeren Zahlstellen muß für die Einführung eines gut funktionierenden Bezirkskassiererssystems Sorge getragen werden, welches unter der strengen und energischen Kontrolle des Kassierers steht. Der Kassierer hat die hierzu geeigneten Personen für das wichtige Amt genau zu instruieren.

Am besten kann er dieses, wenn er seine Hilfskassierer allmonatlich zu einer Sitzung zusammenberuft, dort miteinander die gemachten Erfahrungen austauscht und ihnen dann ganz besonders die Mitglieder empfiehlt, die im letzten Monat nicht voll bezahlt haben. Die Hilfskassierer müssen sich dann planmäßig in ihre Arbeit teilen und möglichst immer ein und dieselbe behalten, damit nicht die Mitglieder immer neue Kassierer haben, denn das ist ungeeignet, das Vertrauen der Mitglieder zu erhöhen.

Auch müssen für die Betriebe, in welchen mindestens 5 Verbandsmitglieder beschäftigt werden, falls geeignete Kollegen dazu vorhanden sind, Betriebskassierer eingesetzt

werden, zu deren Obliegenheiten es gehört, pünktlich die Beiträge zu kassieren und die Zeitung im Betriebe zu verteilen.

Von einer geschickten Kassenführung hängt allein die Stabilität einer Mitgliedschaft ab, und diese Tatsache muß von der Verwaltung mehr erkannt werden, dann wird sie auch bestrebt sein, diese mehr auszubauen.

In größeren Zahlstellen muß sich das Kassenwesen zu einer eigenen ständigen Organisation innerhalb der Organisation ausbauen, welches nur von dem Vorsitzenden und den Revisoren beaufsichtigt wird.

3. **Der Schriftführer** der Mitgliedschaft hat in den Sitzungen alle Beschlüsse in das Protokollbuch einzutragen. Dasselbe ist seine Pflicht in den Mitgliederversammlungen. Aus diesem Protokollbuch soll er aber nun nicht den Bericht abschreiben und ihn so an das Fachorgan einsenden. Nein! Ein tüchtiger Schriftführer schreibt die Berichte über die Mitgliederversammlungen für die Fachzeitung, faßt sich kurz und teilt nur das Wichtigste mit.

Der Schriftführer muß aber öfter dem Redakteur berichten über alle wichtigen Vorkommnisse in unseren und den Kreisen der Meister am Orte. In solchen Berichten macht er keine lange Vorrede, sondern geht gleich aufs Ziel los und schreibt auch hier kurz und bündig alles genau nieder, was bei der Sache von Bedeutung ist.

4. **Die Stellvertreter** der Vorstandsmitglieder oder Beisitzer im Vorstande müssen in Sitzungen stets pünktlich zur Stelle sein, um einspringen zu können, wenn noch etwas fehlt. Sie müssen den Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer vertreten, wenn diese nicht zur Stelle sind; und wenn diese anwesend, müssen sie ihnen stets helfend zur Seite stehen und sich um alle Fragen in der Verwaltung der Mitgliedschaft genau bekümmern, denn sie sind recht oft noch jung und haben die Posten inne, um sich in der Geschäftsführung einzuüben.

In öffentlichen Versammlungen sollen sie darauf bedacht sein, schon vor Beginn der Versammlung und während der Pause neue Mitglieder zu gewinnen und diese dem Kassierer zur Aufnahme zuzuführen. — Ueberall müssen sie behilflich sein und darauf achten, daß die Geschäftsführung in allen ihren Einzelheiten stets gut klappt!

Geschäftsordnung für die Versammlung.

§ 1. Der erste Vorsitzende resp. sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung mit Verlesung der festgesetzten Tagesordnung und leitet dieselbe. Zunächst verliest der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung. Die Versammlung erkennt dasselbe entweder als richtig an oder beauftragt den Schriftführer, etwaige Aenderungen vorzunehmen. Nachdem noch Bekanntmachungen des Verbands-Hauptvorstandes zur Kenntnis der Mitglieder gebracht sind, wird in die Tagesordnung eingetreten.

§ 2. Wer zu reden wünscht, bittet, seinen Namen nennend, ums Wort. Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung von seiten des Vorsitzenden auf einer Liste vermerkt, und erteilt der Vorsitzende nach der Liste das Wort. Außer der Reihe sprechen ist nur erlaubt:

a) zur Geschäftsordnung;
b) seitens des Vorstandes zu Berichtigungen.

§ 3. Kein Redner darf, außer vom Vorsitzenden, unterbrochen werden.

§ 4. Oefter als dreimal ist kein Mitglied über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen berechtigt. Demjenigen, der über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand besondere Aufklärung geben zu können erklärt, kann zu diesem Zweck auch außer der Reihe oder nachdem er schon dreimal das Wort gehabt hat, dasselbe erteilt werden, solange nicht der Schluß der Debatte erklärt worden ist. Zur persönlichen Bemerkung kann das Wort am Schluß der Debatte erteilt werden vor der Abstimmung.

§ 5. Diejenigen, welche besondere auf die Tagesordnung gestellte Anträge eingebracht haben, erhalten beim Beginn der Debatte und auf ihr Verlangen auch nach dem Schluß derselben, jedoch vor der Abstimmung, das Wort.

§ 6. Das Wort kann einem Redner entzogen werden, wenn er von der Sache wiederholt abweicht und deshalb vom Vorsitzenden dreimal zur Sache gerufen worden ist oder sich Verletzungen des Anstandes, namentlich Persönlichkeiten gegenüber, zuschulden kommen läßt und, hierüber vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, demselben nicht Folge leistet.

§ 7. Ueber jeden Antrag muß eine Abstimmung erfolgen. Der weitgehendste Antrag kommt zuerst zur Abstimmung. Bei mehreren in einer Reihe stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Einbringung. Ergibt sich für einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt derselbe als abgelehnt. Bei Anträgen von großer Wichtigkeit ist stets die Gegenprobe vorzunehmen.

(Der weitgehendste Antrag ist z. B.: Das Mitglied A. beantragt, dem Kollegen H. wegen einer ungehörigen Handlung eine Rüge zu erteilen; ein anderes Mitglied B. beantragt, H. aus dem Verbande auszuschließen. Der Antrag des Mitgliedes B. ist der weitgehendste.)

§ 8. Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluß der Debatte sind sofort zur Verhandlung zu stellen. Ueber jeden dieser Anträge erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen das Wort.

§ 9. Zur Berichtigung kann das Wort vor der Abstimmung einmal erteilt werden; die Berichtigung ist aber in kurzen Worten darzulegen und dem Redner nicht länger als fünf Minuten Redezeit zu gewähren. Erwiderungen sind nicht statthaft.

§ 10. Der Vorsitzende nimmt an der Debatte, abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen, nicht teil. Will er sich als Redner beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste einzeichnen zu lassen und, solange er spricht, den Vorsitz an den zweiten Vorsitzenden abzugeben.

§ 11. Auf Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende zu achten und kann nötigenfalls von jedem Mitgliede dazu aufgefordert werden. Sollte der Vorsitzende nicht imstande sein, die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, so hat er die Versammlung zu schließen, nachdem er

die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht hat. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Vorstands- oder anderes Mitglied gegen die Geschäftsordnung verstoßen hat, so kann die Verlesung des betreffenden Paragraphen derselben, wovon ein Exemplar in jeder Versammlung oder Sitzung vorhanden sein muß, verlangt werden.

§ 12. Während der Debatte sind alle Zwiegespräche zu vermeiden und Zwischenrufe nur insoweit gestattet, als sie die Verhandlung nicht stören.

§ 13. Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, eine Sitzung nur dann, wenn die Majorität ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 14. Bei Wahlen ist folgendes Verfahren zu beobachten: Der Vorsitzende läßt erst genügend Vorschläge machen und fragt alsdann alle Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen; stehen mehr Personen zur Wahl, als gewählt werden sollen, so muß die Abstimmung geheim (per Stimmzettel) geschehen. Die zu Wählenden müssen sich auf Verlangen der Versammlung vorstellen, und die Mitglieder gefragt werden, ob jemand gegen den zu Wählenden etwas einzuwenden hat. Bei Wahlen per Akklamation ist auf alle Fälle die Gegenprobe vorzunehmen. Bei allen Abstimmungen gilt absolute Majorität.

Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern müssen per Stimmzettel geschehen.

Bei sämtlichen Wahlen innerhalb der Organisation haben nur Mitglieder Stimmrecht, welche nicht länger als 8 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande sind. Nicht mit eingerechnet sind erwerbslos abgestempelte Felder.

§ 15. Der Schriftführer hat alle gefaßten Beschlüsse sowie auch alle anderen Verhandlungen von Wichtigkeit in das Protokollbuch aufzunehmen.

§ 16. Die Stellvertreter müssen jedes verhinderte Vorstandsmitglied vertreten.

§ 17. Alle in einer Mitgliedschaft gewählten Kommissionen haben unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

§ 18. Die Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, der zu diesem Zweck sowie zur Erledigung aller sonstigen Geschäfte alle Monate mindestens einmal vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen ist.

§ 19. Zum Besuch der Mitgliederversammlungen sind alle Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet. Mitglieder aus anderen Zahlstellen unseres Verbandes können auch daran teilnehmen, desgleichen können sie ihrer Meinung Ausdruck geben, sind aber verpflichtet, bei Wahlen und Abstimmungen sich der Stimme zu enthalten.